

Fraktion Beeskow und Ortsteile im Blick  
Christian Wernicke/ Marco Engel  
Zur alten Spree 5  
15848 Beeskow

01.09.2019

KREISSTADT BEEKOW  
• Der Bürgermeister •

06. Sep. 2019

Stadt Beeskow – Stadtverordnetenversammlung / Hauptausschuss  
Hauptverwaltungsbeamter Frank Steffen,  
Stadtverordnete  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

**Antrag der Fraktion Beeskow und Ortsteile im Blick  
Hier: Anpassung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder  
kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Beeskow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Beeskow und Ortsteile im Blick stellt folgenden Antrag und bittet Sie, diesen auf der nächsten Sitzung des Hauptausschusses am 17.09.2019 wie vorliegend abstimmen zu lassen. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist entsprechend vorzubereiten.

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Beeskow wird in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt.

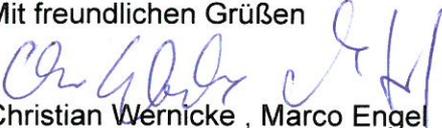
- Siehe Anlage -

die bestehende Geschäftsordnung, Vorschläge der Fraktion Beeskow und Ortsteile im Blick „rot“ gekennzeichnet)

Begründung:

Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) Vom 31. Mai 2019

Mit freundlichen Grüßen



Christian Wernicke, Marco Engel  
Fraktion – Beeskow und Ortsteile im Blick -

Anlagen: -Satzungsentwurf  
-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II –  
Verordnungen 30. Jahrgang Potsdam, den 6. Juni 2019 Nummer 40

# **Entschädigungssatzung**

## **für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Beeskow**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 und 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. 12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils derzeit gültigen Fassung und der **Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) Vom 31. Mai 2019**, hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2008 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 90,00 Euro.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale von 225,00 Euro.

Die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 75,00 Euro.

(2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der mit dem Amt verbundene Aufwand und sind die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren sowie Fahrtkosten zu Sitzungen und Veranstaltungen im Gebiet der Stadt Beeskow. Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

Steht eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung und für den Fraktionsvorsitz in der Gemeindevertretung einem Mitglied zugleich zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Stellvertretern ist für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen mit zusätzlicher Aufwandsentschädigung 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Ist ein Vorsitz mit zusätzlicher Aufwandsentschädigung nicht besetzt und wird diese Funktion daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Wahrnehmung der Aufgaben 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Die pauschale Aufwandsentschädigung ist spätestens nach 3 Monaten bis zum **15. des Folgemonats** auszuführen.

## **§ 2 Sitzungsgelder**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 12,00 **15,00** Euro neben der Aufwandsentschädigung.

Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 **15,00** Euro. Sachkundige Bürger in den Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 **15,00** Euro.

(2) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse ist spätestens nach 3 Monaten auszuführen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Mitglieder der Ortsbeiräte**

(1) Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

Die weiteren Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung des Ortsbeirates - auf Nachweis - ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 **15,00** Euro.

Die Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den beiden halbjährlich stattfindenden thematischen HFA-Sitzungen jeweils ein Sitzungsgeld von 12,00 **15,00** Euro.

§ 1 (2) und § 2 (2) finden Anwendung.

(2) **Die Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher sind spätestens nach 3 Monaten bis zum 15. des Folgemonats** und Sitzungsgelder für Mitglieder der Ortsbeiräte sind spätestens nach 3 Monaten auszuführen.

#### **§ 4 Verdienstaussfall**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles. Dieser wird unabhängig von der Aufwandsentschädigung nach Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstaussfall wird bis zur Höhe von 10,00 Euro je Stunde gewährt.

(1) **Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.**

(2) **Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.**

(3) **Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.**

## **§ 5 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes gewährt. Dienstreisen sind durch die Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen.

(2) Die Fahrten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1.

## **§6 Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung**

### **von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen**

(1) Erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften nicht bereits Informationstechnik als Sachausstattung, so wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung von 450,00 Euro für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.

(2) Weiterhin wird gegen Nachweis ein Zuschuss für Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen, die bei der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgabe erforderlich sind, gewährt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.